

Pressemitteilung zur Klage gegen den Besonderen Ausgleichsmechanismus im Erneuerbare-Energien-Gesetz

Kurzfassung:

Verein klagt gegen EEG-Umlage

Industriebefreiungen bei Stromkosten verfassungswidrig?

Berlin/Marburg: Im Jahr 2017 hat die deutsche Industrie indirekt rund acht Milliarden Euro von kleineren Stromverbrauchern erhalten. Die gesetzliche Grundlage dafür hält der Verein Sonneninitiative für verfassungswidrig und geht dagegen vor.

Jedes Jahr zahlt jeder Haushalt unwissentlich rund 100 Euro an die Industrie, acht Milliarden Euro allein 2017. Dies zahlen alle Stromkunden, vom Harz-4-Empfänger bis zum Mittelständler, dafür, dass sogenannte „stromkostenintensive Unternehmen und Schienenbahnen“ von den Kosten der Energiewende befreit sind.

Über eine Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird die Energiewende finanziert. Sie wird eigentlich von allen Stromverbrauchern erhoben. Ausgerechnet die größten Verursacher des Klimawandels sind aber davon befreit. So steht es in der „Besonderen Ausgleichsregelung“ im EEG 2017 ab Paragraph 63.¹

Diese „Besondere Ausgleichsregelung“ verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz und gegen EU-Recht, meint der Verein. Deshalb beschreitet er jetzt mit Energierechtler Dr. Peter Becker den Rechtsweg gegen den Übertragungsnetzbetreiber Amprion, der von den Bürgersonnenkraftwerken des Vereins die EEG-Umlage einzieht. Am Ende soll das Verfassungsgericht die „Besondere Ausgleichsregelung“ zu Fall zu bringen.

Christian Quast, Pressesprecher des Vereins, begründet dies so: „Generell ist nichts dagegen zu sagen, wenn ein Staat Betriebe unterstützen möchte, die im internationalen Wettbewerb stehen. Doch warum wird eine solche Beihilfe nicht aus dem Staatshaushalt gezahlt, sondern über den Strompreis auch von den Ärmsten? Müssen ausgerechnet sie die Industrie unterstützen?“ Würde die Beihilfe aus Steuermitteln gezahlt, könne es auch nicht mehr passieren, dass aus den ursprünglich 500 unterstützten Betrieben inzwischen 3.000 werden – darunter auch Schlachthöfe, Bäckereien oder Straßenbahnen. Dafür wolle man kämpfen, für alle Stromkunden und für alle Teilnehmer an Bürgersonnenkraftwerken.

Allen Stromkunden rät der Verein, die Stromrechnung, auf der die EEG-Umlage ausgewiesen ist,

¹ http://www.bafa.de/DE/Energie/Besondere_Ausgleichsregelung/besondere_ausgleichsregelung_node.html

nur unter Vorbehalt zu zahlen bis eine Entscheidung getroffen wurde. Mehr Infos unter www.eeg-klage.de.

284 wö, 2193 ze (inkl. LZ)

Bild:

- Text: „Für den Strom von der Photovoltaikanlage auf seinem Dach zahlt dieser metallverarbeitende Betrieb bei Frankfurt zusätzlich zu den Erzeugungskosten der PV-Anlage knapp sieben Cent EEG-Umlage pro Kilowattstunde um die Energiewende zu finanzieren. Seine großen Mitbewerber kaufen ihren klimaschädlichen Strom, ohne sich an der Energiewende zu beteiligen.“
- Quelle: Sonneninitiative
- Datei: PV-Anlage auf dem Dach eines Metallverarbeiteters - P1040251bp.jpg

Langfassung:

Verein klagt gegen EEG-Umlage

Industriebefreiungen bei Stromkosten verfassungswidrig?

Berlin/Marburg: Im Jahr 2017 hat die deutsche Industrie indirekt rund acht Milliarden Euro von kleineren Stromverbrauchern erhalten. Die gesetzliche Grundlage dafür halten der Verein Sonneninitiative und der renommierte Energierechtler Dr. Peter Becker für verfassungswidrig – und gehen dagegen vor.

Jedes Jahr zahlt jeder Stromkunde rund 100 Euro unwissentlich an die Industrie. Auf insgesamt acht Milliarden Euro² beziffert die Bundesregierung³ für 2017 diese Umverteilung von unten nach oben. Diesen Betrag zahlen alle Stromkunden, vom Harz-4-Empfänger über Kommunen bis zum Mittelständler, dafür, dass „stromkostenintensive Unternehmen und Schienenbahnen“ von den Kosten der Energiewende befreit sind.

Über eine Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage) wird nämlich die Energiewende finanziert. Sie wird eigentlich von allen Stromverbrauchern erhoben. Ausgerechnet die größten Verursacher des Klimawandels sind jedoch davon durch eine fragwürdige Rechtsgestaltung befreit. So steht es in der „Besonderen Ausgleichsregel“ im EEG 2017 ab Paragraph 63.⁴

Diese „Besondere Ausgleichsregel“ verstößt nach Ansicht des Vereins Sonneninitiative und von Energierechtler Dr. Peter Becker sowohl gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes als auch gegen EU-Recht. Dies sieht auch das Europäische Gericht so (Beschluss vom 10.5.2016). Deshalb beschreitet der Verein jetzt mit Beckers Unterstützung den Rechtsweg gegen den Übertragungsnetzbetreiber Amprion, der von den Bürgersonnenkraftwerken des Vereins die EEG-Umlage einzieht. Am Ende soll das Verfassungsgericht die „Besondere Ausgleichsregel“ zu Fall zu bringen.

Christian Quast, Pressesprecher des Vereins, begründet dies so: „Generell ist nichts dagegen zu sagen, wenn ein Staat Firmen unterstützen möchte, die im internationalen Wettbewerb stehen. Man

2 Becker geht vorsichtig noch von 5,1 Milliarden Euro aus, da bessere Zahlen nicht ermittelt werden konnten. s. Becker, Peter; Verfassungswidrigkeit der „Besonderen Ausgleichsregel“ (BesAR); Zeitschrift für Neues Energierecht, Heft 5/2018

3 Laut einer Antwort auf eine Anfrage der Grünen, s. <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/energiewende-industrie-spart-acht-milliarden-euro-an-stromkosten-a-1252083.html#js-article-comments-box-pager>

4 http://www.bafa.de/DE/Energie/Besondere_Ausgleichsregelung/besondere_ausgleichsregelung_node.html

nennt dies eine Beihilfe. Doch“, so Quast weiter, „warum wird eine solche Beihilfe nicht aus dem Staatshaushalt gezahlt, sondern über den Strompreis auch von den Ärmsten? Sind sie nicht zu Recht von der Steuer befreit? Müssen ausgerechnet sie die Industrie unterstützen?“ Die Unterstützung der Industrie müsse transparent aus Steuermitteln finanziert werden, fordert Quast. Dann könne es auch nicht mehr passieren, dass aus den ursprünglich rund 500 unterstützten Betrieben inzwischen 3.000 würden – darunter auch Schlachthöfe, Bäckereien oder Straßenbahnen. Dafür wolle man kämpfen, für alle Stromkunden und für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Bürgersonnenkraftwerken.

Zunächst entscheidet jetzt das Landgericht Marburg darüber, ob es Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der „Besonderen Ausgleichsregelung“ hat. Ist dies der Fall, wird die „Besondere Ausgleichsregelung“ direkt dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt. Andernfalls wird Revision eingelegt.

Der Verein hat eine Website „www.eeg-klage.de“ erstellt, auf der sich jeder über den Stand des Prozesses informieren und die Klage unterstützen kann. Allen Stromkunden rät der Verein, die Stromrechnung, auf der die EEG-Umlage ausgewiesen ist, nur unter Vorbehalt zu zahlen. So könnten sie, sollte der Verein die „Besondere Ausgleichsregelung“ zu Fall bringen, Rückzahlungen fordern.

422 wö, 3222 ze (inkl. LZ)

Bild:

- Text: „Für den Strom von der Photovoltaikanlage auf seinem Dach zahlt dieser metallverarbeitende Betrieb bei Frankfurt zusätzlich zu den Erzeugungskosten der PV-Anlage knapp sieben Cent EEG-Umlage pro Kilowattstunde, um die Energiewende zu finanzieren. Seine großen Mitbewerber kaufen ihren klimaschädlichen Strom ohne sich an der Energiewende zu beteiligen.“
- Quelle: Sonneninitiative
- Datei: PV-Anlage auf dem Dach eines Metallverarbeiteters - P1040251bp.jpg

Hintergrund

Das Erneuerbare-Energie-Gesetz und die EEG-Umlage

Schon unter der Regierung Kohl gab es das Stromeinspeisegesetz. Es erlaubte auch Anderen als den Stromkonzernen, Strom zu produzieren und in das Netz einzuspeisen. Unter der rot-grünen Regierung Schröder wurde es mit der kostendeckenden Vergütung so erweitert, dass sich das auch lohnte. Ein beispielhafter Siegeszug der erneuerbaren Energien begann, der dafür sorgte, dass Erneuerbare heute weltweit die günstigsten Primärenergien sind. Günstiger als Kohle und Atom, als Gas oder Öl.

Jeder, der eine Windkraft-, eine Biomasse- oder eine Photovoltaikanlage betreibt, erhält nach dem EEG eine sogenannte Einspeisevergütung. Diese war für die ersten Anlagen sehr hoch, da die Technik neu und die Anlagen teuer waren. So wurde eine hohe Nachfrage erzeugt, die die Produktionszahlen nach oben trieb und die Technik schnell billig machte.

Finanziert wird die Einspeisevergütung durch die EEG-Umlage, die jeder Stromkunde mitträgt. Diese „Wälzung“ funktioniert seit 2010 durch den „Besonderen Ausgleichsmechanismus“ der damaligen schwarz-gelben Bundesregierung. Durch seine Gestaltung ist der Börsenpreis für Strom in Deutschland massiv gesunken, während sich die EEG-Umlage vervielfacht hat. Gleichzeitig sorgt der Ausgleichsmechanismus dafür, dass Kohlestrom exportiert werden kann⁵ und die größten Stromverbraucher vom Klimaschutz ausgespart werden. Dies halten viele für in hohem Maße ungerecht und kontraproduktiv in Sachen Klimaschutz.

Die Sonneninitiative und die Motivation für den Klageweg

Der Verein Sonneninitiative, gegründet 2002, betreibt rund 250 sog. Bürgersonnenkraftwerke für weit über tausend Bürgerinnen und Bürger. Liefern diese Bürgersonnenkraftwerke auf Schulen, Bürgerhäusern, Feuerwehren, Kliniken und kleinen Firmen Strom direkt an die Nutzer der Gebäude, wird die volle EEG-Umlage fällig und muss an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber, in diesem Fall Amprion, abgeführt werden.

Der Verein hat in den letzten Monaten Amprion zwanzig Prozent dieser Umlage einbehalten. Jetzt ist er von Amprion vor dem Landgericht Marburg verklagt worden. Rechtsanwalt Dr. Peter Becker hat in seiner Klageerwiderung dargelegt, warum die „Besondere Ausgleichsregelung“ (§§ 63 ff. EEG 2017) gegen das Grundgesetz verstößt⁶. Schließt sich das Landgericht seiner Meinung an, kann es die „Besondere Ausgleichsregelung“ dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorlegen.

Der Verein erhofft sich von einem Urteil des Verfassungsgerichts eine Entlastung von erneuerbarem Strom, so dass dieser unter fairen Bedingungen mit „dreckigem“, fossil erzeugtem Strom, konkurrieren kann. Denn der Verein ist der Überzeugung, dass regenerativ erzeugter Strom immer günstiger ist als fossil erzeugter Strom, wenn man nur alle Kosten, auch die des Klimawandels, mit einbezieht.

Schließlich ist der Verein Verfechter der Bürgerenergie. Erst wenn Bürgerinnen und Bürger ihre Energie diskriminierungsfrei selbst erzeugen und frei verkaufen können, wird es umweltfreundliche und preiswerte Energie für alle geben. Ganz abgesehen davon ist es nicht in Ordnung, wenn Konzerne ihre Gewinne auf Kosten der sozial Schwachen erhöhen.

⁵ <https://de.wikipedia.org/wiki/Ausgleichsmechanismusverordnung>

⁶ Die Klageerwiderung steht unten auf der Seite <https://eeg-klage.de/warum-wir-klagen> zum Download bereit.

Dr. Peter Becker, der Energierechtler

Dr. Peter Becker hat schon mehrfach das Verfassungsgericht angerufen, u.a. bei der Volkszählung im Dezember 1983. Becker ist Chefredakteur und Mitbegründer der Zeitschrift für neues Energierecht. Er hat zusammen mit Hermann Scheer und Hans-Joseph Fell das EEG verfasst und ist Träger des MacBride-Friedenspreises und des Deutschen Solarpreises. Peter Becker sorgte 1991/92 im Stromstreit dafür, dass sich 163 Städte in Ostdeutschland „aus den Klauen der mächtigen westdeutschen Stromwirtschaft befreien“⁷ konnten. Die von ihm mitbegründete Kanzlei Becker Büttner Held hat heute „über 70 Partner und über 550 Mitarbeiter in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt und Brüssel“⁸. Becker betreibt den Rechtsstreit zusammen mit dem Verein Sonneninitiative als Herzensangelegenheit, denn es ist ihm immer ein Dorn im Auge, wenn der Gesetzgeber mit seinen Gesetzen gegen höherrangige Normen – das Grundgesetz – verstößt.

Kontakt:

Hans-Christian Quast, 1. Vorsitzender und Pressesprecher

Sonneninitiative e.V.
Verein zur Förderung privater Sonnenkraftwerke
Birkenstraße 2
35041 Marburg (OT Michelbach)
Tel.: 06420-839902
www.sonneninitiative.de
info@sonneninitiative.de
VR Marburg Nr. 2161

7 <https://www.zeit.de/1992/46/etappensieg-fuer-den-osten>

8 <https://www.beckerbuettnerheld.de/de/unternehmen/ueber-uns/haltung-beweisen/>